

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Rheinböllen vom 20.08.2018

(zuletzt geändert am 03.12.2025)

-durchgeschriebene Fassung-

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 20.08.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2011 außer Kraft.

55494 Rheinböllen, den 13.09.2018
Stadt Rheinböllen

Oberthür, Stadtbürgermeisterin

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.020,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.550,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.290,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 370,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) Wahlgrabstelle, einstellig | 1.740,00 € |
| ab) Wahlgrabstelle, zweistellig; hier Säрге | 2.950,00 € |
| ac) Wahlgrabstätte, zweistellig; hier Urnen | 1.630,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) einstellige und zweistellige Wahlgrabstätten | 40,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 1.630,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr und Urnengrabstätte | 30,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1a und Nr. 2a erhoben. | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Nische als Einzelgrabstätte an Berechtigte nach §2 der Friedhofssatzung | 850,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts als Wahlgrabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach Nr. 1 | 980,00 € |

¹ geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 03.12.2025

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung
je Jahr und Urnengrabstätte 30,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 und Nr. 2a erhoben.

III.a. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengemeinschaftsanlagen

Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 630,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber zzgl. Externe Gebühren

1. Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 650,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 790,00 €
c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 160,00 €
d) Urnenbeisetzung Urnenwand 30,00 €

2. Wahlgräber (§§ 14 und 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einstellige und zweistellige Wahlgräber
aa) erste Bestattung 790,00 €
ab) zweite Bestattung Sarg 790,00 €
ac) zweite Bestattung Urne 160,00 €
b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 160,00 €

3. Urnengemeinschaftsanlage

Urnenbeisetzung, je Beisetzung 160,00 €

4. Einfassen des Grabes mit Trittplatten

a) Einstelliges Wahlgrab ohne Rahmen 150,00 €
b) Zweistelliges Wahlgrab ohne Rahmen 200,00 €
c) Dreistelliges Wahlgrab ohne Rahmen 250,00 €
d) Urnenreihen- und wahlgräber 200,00 €

5. Ausschmücken des Grabes 20,00 €

V. Auswärtigenzuschlag 150,00 €

Die Bestattung Auswärtiger erfolgt nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten, einschließlich derer der Stadt Rheinböllen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung des Vorbereitungsraumes, der Kühlbox bis zu drei Tagen sowie die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne | 240,00 € |
| b) Nutzung der Kühlbox je weiterer angefangener Tag | 20,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne von außerhalb von Rheinböllen zu bestattenden Personen | 100,00 € |

VIII. Beseitigung von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte Kind | 410,00 € |
| b) Reihengrabstätte | 550,00 € |
| c) Ein- und zweistelliges Wahlgrab Sarg | 550,00 € |
| d) Ein- und zweistelliges Wahlgrab Urne | 250,00 € |
| e) Reihenurengrabstätte | 250,00 € |
| f) Urnenwand | 160,00 € |
| g) Wahlgrabstätte Urne | 250,00 € |